



An das  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 1 51433 501164  
Fax +43 1514335901164  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-112005/0001-I/4/2012

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Futtermittelgesetz 1999  
geändert wird;  
Stellungnahme des BMF (Frist: 30.04.2012)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 17. Februar 2012 unter der Geschäftszahl BMLFUW-LE.4.3.1/0003-I/2/2012 am 14. März 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Futtermittelgesetz 1999 geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Gemäß § 14a Abs. 1 BHG in Verbindung mit den §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II 278/2009, sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen enthält der vorliegende Entwurf hinsichtlich der Änderungen zu den §§ 4 Abs. 2 und 7 Informationsverpflichtungen für Unternehmen, die Verwaltungskosten ändern; eine entsprechende Darstellung im Vorblatt sowie durch das Formblatt fehlt allerdings. Auch unter Hinweis auf das diesbezügliche Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. September 2009 wird daher ersucht, im Vorblatt unter der Überschrift „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen“ eine zusammenfassende Aussage aufzunehmen. Zudem ist dem Entwurf das mit Hilfe des Verwaltungskostenrechners auszufüllende Formblatt anzuschließen. Um eine Übermittlung

der dementsprechend ergänzten Materialien noch vor Ergreifung der weiteren Schritte im legislativen Prozess wird ersucht.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass durch die Z 12 des Entwurfes der Entfall von § 23 Abs. 1 Z 1 und § 23 Abs. 1 Z 3 bis 12 (Bezugnahme auf diverse Richtlinien, ua. auch auf die Richtlinie 95/53/EG) angeordnet wird, da sie durch die einschlägigen EG-Verordnungen mittlerweile aufgehoben wurden. Die Richtlinie 95/53/EG bildete unter anderem aber auch die Grundlage für die Regelungen in § 11 Abs. 3 bis 6 und wird in § 11 Abs. 3 auch ausdrücklich zitiert. Im Hinblick auf die Aufhebung dieser Richtlinie wären somit nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen auch die Abs. 3 bis 6 in § 11 aufzuheben.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

15.03.2012

Für die Bundesministerin:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)